

Unter Änderung des Beschlusses vom 26. Juni 2025 (Az. 12 AE 4338/25) wird die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (Az. 12 A 4337/25) gegen die im Bescheid der Beklagten vom 27. Mai 2025 enthaltene Androhung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gründe:

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß §§ 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO, § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG von Amts wegen durch das zuständige Mitglied der in der Hauptsache (Az. 12 A 4337/25) zuständigen Kammer als Einzelrichter.

II.

Auf Antrag des Antragstellers ist der Beschluss vom 26. Juni 2025 (Az. 12 AE 4338/25), mit dem ein entsprechender Antrag abgelehnt wurde, abzuändern und die aufschiebende Wirkung der beim Gericht anhängigen Klage gegen die im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 27. Mai 2025 enthaltene Androhung der Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung u.a. im hier vorliegenden Fall der Ablehnung des Asylantrags als nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig (Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides) nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Hiervon ist auszugehen, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird (BVerfG, Ur. v. 14.5.1996, 2 BvR 1516/93, juris,

Rn. 99); geringe Zweifel reichen hingegen nicht aus (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, a.a.O., Rn. 97; vgl. auch BT-Drucks. 12/4450, S. 24).

Nach diesem Maßstab ist es im vorliegenden Fall geboten, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Androhung der Abschiebung der Kläger nach Griechenland anzuordnen. Rechtsgrundlage der Abschiebungsandrohung sind §§ 35 Var. 1, 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach droht das Bundesamt in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. Im vorliegenden Fall bestehen nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens ernstliche Zweifel, dass das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ablehnen durfte. Selbst wenn – wie hier – die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegen, ist die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nämlich ausgeschlossen, wenn die Lebensbedingungen, die den Betroffenen in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK aussetzen würden (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.12.2024, 1 C 3.24, juris, Rn. 16; Urt. v. 7.9.2021, 1 C 3.21, juris, Rn. 17; Urt. v. 17.6.2020, 1 C 35.19, juris, Rn. 23). Daran, dass diese Gefahr im Falle des Antragstellers nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit besteht, hat der Einzelrichter nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand im Hauptsacheverfahren ernstliche Zweifel.

Zwar besteht nach der jüngsten Rechtsprechung der Kammer jedenfalls bei hinreichend jungen, gesunden, arbeitsfähigen, körperlich belastbaren und mit hinreichender Durchsetzungsfähigkeit und Eigeninitiative ausgestatteten Männern nicht schon allgemein eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass diese bei einer Rückkehr nach Griechenland der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wären (VG Hamburg, Urt. v. 28.6.2024, 12 A 4023/22, juris, Rn. 60 ff. m.w.N.).

Im vorliegenden Fall erscheint es nunmehr jedoch ernstlich zweifelhaft, ob der Antragsteller zu dieser Personengruppe zu zählen ist. Der Antragsteller hat einen Auszug aus seiner Patientenakte beim Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie [REDACTED] vom [REDACTED] 2025 eingereicht (Bl. 6 d.A.), aus dem sich ergibt, dass er an einer Arthrose des oberen und des unteren Sprunggelenks leidet. Zeitnah sind eine MRT-Untersuchung am 13. August 2025 sowie eine weitere Untersuchung im [REDACTED] Hamburg am [REDACTED] 2025 (vgl. Bl. 7 f. d.A.) vorgesehen. Der Antragsteller selbst trägt

einstweilen vor, dass seine Geh- und Stehfähigkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt sei. Vor diesem Hintergrund bedarf die Frage, ob der Antragsteller auf die Ausübung einer auch körperlich beanspruchenden Erwerbstätigkeit in Griechenland verwiesen werden kann, einer sorgfältigen Prüfung im Hauptsacheverfahren.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 14.07.2025

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.